

**Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt¹**

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)²

vertreten durch _____

Anschrift: _____

und

Name: _____ (auszubildende Person)³

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung⁴,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich⁵ _____ – folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Berufsbezeichnung, Gliederung der Ausbildung

(1) Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf⁶

- zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) ausgebildet; in der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann wird der Vertiefungseinsatz⁷ in der
 - allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege
 - allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
 - pädiatrischen Versorgung
 - in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung durchgeführt.⁸

- zur Anästhesietechnischen Assistentin/zum Anästhesietechnischen Assistenten nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G)
 - zur Operationstechnischen Assistentin/zum Operationstechnischen Assistenten nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz
 - zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz (NotSanG) ausgebildet.
- (2) Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung nach Abs. 1 ergeben sich aus dem beigefügten Ausbildungsplan.⁹

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am _____ und endet am _____.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 TVA-L Pflege kann das Ausbildungsverhältnis verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die ersten¹⁰
- sechs Monate
 - vier Monate

des Ausbildungsverhältnisses sind Probezeit (§ 3 Abs. 1 TVA-L Pflege). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Rechtsgrundlagen für das Ausbildungsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner das in § 1 Abs. 1 genannte Berufegesetz sowie:¹¹
- die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)
 - die Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV)
 - die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)
- in der jeweils geltenden Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Rechte und Pflichten der auszubildenden Person

- (1) Die auszubildende Person hat die Rechte¹² wie die Beschäftigten
- der ausbildenden Einrichtung
 - der für die praktische Ausbildung verantwortlichen Einrichtung¹³ im Sinne von¹⁴
 - § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes
 - Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.¹⁵
- (2) Die auszubildende Person ist u. a. verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der auszubildenden Person nach
- § 17 PflBG
 - § 28 ATA-OTA-G
 - § 14 NotSanG
- bleiben unberührt.

§ 5

Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten¹⁶

- der ausbildenden Einrichtung
- der für die praktische Ausbildung verantwortlichen Einrichtung¹⁷

maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 TVA-L Pflege). Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit _____ Stunden. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bleiben unberührt.

§ 6

Ausbildungsentgelt

- (1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege. Es beträgt zurzeit:¹⁸
- | | |
|----------------------------|-------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | _____ Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | _____ Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | _____ Euro. |
- Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVA-L Pflege hat die auszubildende Person einen Anspruch auf Jahressonderzahlung.
- (3) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.), für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Abs. 4 Satz 1 TVA-L Pflege i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 TVA-L Pflege gezahlt.

Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 1 Satz 3. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (4) Die auszubildende Person erhält folgende Sachbezüge: ____.¹⁹
- (5) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person unter den Voraussetzungen des § 19 TVA-L Pflege eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro.
- (6) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

- (1) Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege i. V. m. mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:²⁰

vom	_____	bis	31.12._____		_____ Ausbildungstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	30	Ausbildungstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	30	Ausbildungstage,
vom	1.1._____	bis	_____	_____	Ausbildungstage.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhält die auszubildende Person, die Schichtarbeit entsprechend § 7 Abs. 2 TV-L leistet, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Pflege zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 3 Abs. 2 TVA-L Pflege).
- (2) Nach der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 18 Abs. 4 Buchst. a TVA-L Pflege),
 - b) von der auszubildenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (§ 18 Abs. 4 Buchst. b TVA-L Pflege).
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.²¹ Im Übrigen gilt²²
 - § 22 PflBG
 - § 34 ATA-OTA-G
 - § 18 NotSanG.

§ 9
Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Pflege).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:²³
- _____.
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist²⁴
- von zwei Wochen zum Monatsschluss
- von _____ zum _____
- in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
der auszubildenden Person:^{25 26}
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)²⁷

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(auszubildende Person)

.....
(Vormund)

.....
(Schule)²⁸

.....
(verantwortliche Einrichtung
für die praktische Ausbildung)²⁹

¹ Dieses Muster ist zu verwenden für Ausbildungen

- nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG),
- nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G),
- nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG).

² Bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz schließt der Träger der praktischen Ausbildung (ausbildende Einrichtung) den Ausbildungsvertrag. Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG (zur Versorgung zugelassene Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen) sein,

- die eine Pflegeschule selbst betreiben oder
- die mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben (§ 8 Abs. 2 PflBG).

Bei Ausbildungen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz und nach dem Notfallsanitätergesetz schließt der Ausbildungsträger (ausbildende Einrichtung) den Ausbildungsvertrag. Bei Ausbildungen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz können ausdrücklich auch Schulen oder Dritte Ausbildungsträger sein (§ 26 Abs. 6 Satz 1 ATA-OTA-G).

³ Bei Ausbildungen nach dem Notfallsanitätergesetz entspricht die auszubildende Person der Schülerin bzw. dem Schüler in einer Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz.

⁴ Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).

⁵ Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages beispielsweise

- von dem Ergebnis einer Prüfung (z. B. § 11 Abs. 1 PflBG, § 11 Nr. 1 ATA-OTA-G und § 8 Nr. 2 NotSanG) oder
- von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Abs. 1 TVA-L Pflege, § 11 Abs. 2 PflBG, § 11 Nr. 3 ATA-OTA-G und § 8 Nr. 1 NotSanG)

abhängig gemacht werden soll.

Ist die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung, bei Zustimmungserfordernis der Pflegeschule [§ 16 Abs. 6 PflBG] oder bei Zustimmungserfordernis der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung [§ 26 Abs. 6 ATA-OTA-G]), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.

⁶ Zutreffendes ankreuzen.

⁷ Bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz: Für den Fall, dass ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung oder im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart wird, **sind je nach gewähltem Vertiefungseinsatz folgende Hinweise in § 1 Abs. 1 aufzunehmen** (§ 59 Abs. 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 PflBG):

„Da ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart wurde, kann sich die auszubildende Person für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege durchzuführen. Das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 PflBG soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.“

„Da ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart wurde, kann sich die auszubildende Person für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung in der Altenpflege durchzuführen. Das Wahlrecht nach § 59 Abs. 3 PflBG soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.“

Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungsvertrag und der Ausbildungsplan entsprechend anzupassen (§ 59 Abs. 5 Satz 3 PflBG i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 28 Abs. 2 Satz 3 PflAPrV). Für die Ausübung des vorgenannten Wahlrechts nach § 59 Abs. 2 und 3 PflBG wird auf das hierzu zur Verfügung gestellte Änderungsvertragsmuster verwiesen.

⁸ Bei Ausbildungen nach Pflegeberufegesetz: Für den Fall, dass die Teilnahme an dem ausgewählten Vertiefungseinsatz nicht von der ausbildenden Einrichtung einschließlich deren selbst betriebener oder kooperierender Schule selbst ermöglicht werden kann, wird empfohlen, folgenden Satz in § 1 Abs. 1 aufzunehmen.

„Sofern das Wahlrecht ausgeübt wird, stellt die ausbildende Einrichtung im Rahmen des Möglichen über Kooperationsverträge mit Einrichtungen und Schulen sicher, dass die auszubildende Person den gewählten besonderen Abschluss absolvieren kann. Der auszubildenden Person ist bekannt, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausbildungsvertrages die ausbildende Einrichtung nicht verpflichtet ist, bereits einen für die Durchführung des gewählten Vertiefungseinsatzes notwendigen Kooperationspartner verpflichtet zu haben. Der auszubildenden Person ist auch bekannt, dass sich die kooperierende Einrichtung/Schule auch außerhalb der Standorte der ausbildenden Einrichtung, einschließlich der derzeit selbst betriebenen oder kooperierenden Schule befinden kann. Bietet keine ausbildende Einrichtung/Schule im (einzutragen ist das jeweilige Bundesland, in dem die ausbildende Einrichtung ihre Tätigkeit ausübt) den gewählten Vertiefungssatz an oder findet die ausbildende Einrichtung keine geeignete Einrichtung/Schule, ist die ausbildende Einrichtung von ihrer Verpflichtung nach § 59 Abs. 4 Satz 2 PflBG insofern befreit. Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des Pflegeberufegesetzes besteht kein Rechtsanspruch der auszubildenden Person auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an einer Schule im ... (einzutragen ist das jeweilige Bundesland, in dem die ausbildende Einrichtung ihre Tätigkeit ausübt).“

⁹ Als Anlage zum Ausbildungsvertrag ist ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die Art sowie die sachliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.

Bei der Erstellung des Ausbildungsplans sind je nach Ausbildungsberuf die Vorgaben:

- des Pflegeberufgesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PfiAPrV),
- des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten1 (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und - Prüfungsverordnung – ATA-OTA-APrV) oder
- des Notfallsanitättergesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter – NotSan-APrV)

zu beachten.

¹⁰ Zutreffendes ankreuzen. Für Ausbildungen nach dem Notfallsanitättergesetz beträgt die Probezeit derzeit vier Monate; für die übrigen Ausbildungen beträgt die Probezeit derzeit sechs Monate (§ 3 Abs. 1 TVA-L Pflege).

¹¹ Zutreffendes ankreuzen.

¹² Die Arbeitnehmereigenschaft ist nur für auszubildende Personen, die an einer Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz bzw. nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz teilnehmen, geregelt worden (§ 8 Abs. 5 PflBG bzw. § 14 Abs. 6 ATA-OTA-G). Wenn zutreffend, dann ankreuzen.

¹³ Anzukreuzen bei Ausbildungen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz, wenn die Schule Ausbildungsträgerin (ausbildende Einrichtung) ist.

¹⁴ Zutreffendes ankreuzen.

¹⁵ Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

¹⁶ Zutreffendes ankreuzen.

¹⁷ Siehe Hinweis zu 13.

¹⁸ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege maßgebende Ausbildungsentgelt.

¹⁹ Bei Ausbildungen nach dem Notfallsanitättergesetz sind Angaben zu Sachbezügen nicht erforderlich; der Absatz kann gestrichen werden. Werden bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz oder dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Absatz ebenfalls zu streichen. Da der TVA-L Pflege die Gewährung von Sachbezügen grundsätzlich nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Abs. 3 TVA-L Pflege mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.

²⁰ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege für das erste und letzte Ausbildungsjahr maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.

²¹ Ist die auszubildende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).

²² Zutreffendes ankreuzen.

²³ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

²⁴ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

²⁵ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungsvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretung auszuhändigen.

²⁶ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

²⁷ Siehe Hinweis zu 2.

²⁸ Bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz besteht ein Zustimmungserfordernis durch die Schule (Pflegeschule) für den Fall, dass die Schule nicht selbst betrieben wird und deshalb ein Vertrag mit mindestens einer Pflegeschule über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen wird. In diesen Fällen ist der Ausbildungsvertrag nur wirksam, wenn die Schule dem Ausbildungsvertrag zustimmt. Liegt die Zustimmung bei Vertragsabschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die auszubildende Person und ist bei Minderjährigen auch deren gesetzliche Vertretung hinzuweisen (§ 16 Abs. 6 PflBG). Bei Ausbildungen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz oder dem Notfallsanitättergesetz ist die Zustimmung der Schule nicht erforderlich.

²⁹ Bei Ausbildungen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz ist in den Fällen, in denen die Schule Ausbildungsträgerin (ausbildende Einrichtung) ist, der Ausbildungsvertrag nur wirksam, wenn die verantwortliche Einrichtung für die praktische Ausbildung dem Ausbildungsvertrag zustimmt (§ 26 Abs. 6 ATA-OTA-G).